

Niedersächsische Corona-Verordnung

Gültig ab 4. März 2022

- kompakt –

- Übersicht: Regelungen vom 04.03. bis 19.03.2022
- Übersicht (nur Text): Regelungen vom 04.03. bis 19.03.2022

Einzelübersichten

- 3G Regel
- 2G Regel
- 2Gplus-Regel
- Status-Check „Geimpft/Genesen“
- Testpflicht | Testnachweise
- Kontaktregelungen/Private Feiern
- Kontaktregelungen (Personen ohne Impfschutz)
- Gastronomie/Beherbergung/Diskotheiken, Clubs u.ä.
- Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (bis 2.000)
- Großveranstaltungen (bis 25.000)
- Sport | Körpernahe Dienstleistungen | Einzelhandel
- Testpflicht Kindertagesstätte
- Kinder und Jugendliche
- Zugang für Besuche
- Maskenpflicht
- Corona-Warn-App
- Generelle Regeln
- Bußgelder

Mehr Informationen unter:
www.niedersachsen.de/coronavirus

Sie brauchen NEUE Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?

[Download verschiedener Muster
für Maske sowie 3G, 2G und 2Gplus](#)



Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen
Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover



FFP2 Maskenpflicht im Innenbereich (auch im Einzelhandel)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022



Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig** - gilt auch bei privaten Treffen/Feiern in der Gastronomie, mit den ug. Regelungen für gastronomische Betriebe.

Wichtig: bei Teilnahme von Personen ohne Covid- Impfschutz gilt nur eigener Haushalt dieser Personen plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt. Dies gilt für alle Zusammenkünfte bis 50 Personen, ausgenommen in der Gastronomie → dort gilt **3G**

Gastronomie

3G

- **3G-Regel** nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen



Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

3G

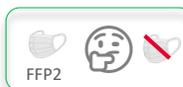
- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen



Körpernahe Dienstleistungen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss



Nutzung von Sportanlagen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben



3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2G-Regel



geimpft - genesen

2Gplus-Regel



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000

3G

- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen



Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000

2G

- **2G** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstand sitzendes Publikum mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- **freiwillig 2Gplus** = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%



Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.

3G

- **3G-Regel** nur im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen



Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

2Gplus

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich
- **gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren**
- FFP2-Maske drinnen/draußen bis zum Sitzplatz



Grundsätzliche Regeln:

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis und FFP2** – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- **3G** bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G und FFP2** im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

ab 4. März bis 19. März 2022

Kontaktregelungen:

- Zusammenkünfte und Feierlichkeiten in privaten Räumlichkeiten mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind ohne Begrenzung der Personenzahl **zulässig**
- Feierlichkeiten in der Gastronomie unterliegen den Regelungen in der Gastronomie (3G Innenräume, Maske bis zum Sitzplatz)
- **Für Personen ohne Covid-Impfschutz (nicht geimpft) bzw. ohne Genesenen-Status gilt:** Zusammenkünfte und Veranstaltungen bis 50 Personen sind auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen** aus einem weiteren Haushalt beschränkt.
Nicht zusammen lebende Paare gelten dabei als ein Haushalt.
Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet, unabhängig von den Haushalten.
Begleitpersonen und Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht eingerechnet.

Gastronomie:

- **3G-Regel** in der Innengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz, also auch am Tresen

Beherbergung (Hotel, Pensionen, etc.)

- **3G-Regel**
- FFP2-Maskenpflicht in öffentlichen zugänglichen Bereichen bis zum Sitzplatz

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

- **2Gplus-Regel** im Innen- und Außenbereich
- Gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- FFP2-Maskenpflicht drinnen und draußen bis zum Sitzplatz, daher auch beim Tanzen

Körpernahe Dienstleistungen

- FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

Einzelhandel

- FFP2-Maskenpflicht drinnen
- Keine Maske auf Wochenmärkten

Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc.

- **3G-Regel** für Innenräume (ausgenommen Sanitäranlagen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- keine Abstandsmaßnahmen

Nutzung von Sportanlagen

- FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen außer beim Sporttreiben

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (mehr als 50 bis 2.000 Personen)

- **3G-Regel** (drinnen/draußen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- keine Abstandsmaßnahmen

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte (mehr als 2.000 Personen bis 25.000)

- **2G-Regel** (drinnen/draußen)
- FFP2-Maskenpflicht drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstandsmaßnahmen bei sitzendem Publikum über Schachbrettbelegung der Sitzplätze, sofern durchgängig Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet entfällt die Schachbrettbelegung
- Personenkapazität: drinnen bis 60 % (max. 6.000), draußen bis 75 % (max. 25.000)
- Bei freiwilliger Beschränkung des Zutritts auf **2Gplus** Kapazität drinnen 75 %, draußen 100 % (keine Personenobergrenzen)

Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.)

- FFP2-Maskenpflicht

Besuche in Heimen und Einrichtungen

- für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- nur mit negativem Testnachweis und FFP2
- gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

- ausgenommen von **2G-** und **3G-**Regel
- keine Maske für Kinder unter 6 Jahren
- einfache Maske (z.B. Stoffmaske) für Kinder unter 14 Jahren

Kindertagesstätte

- Testnachweis (3 x pro Woche) für betreute Kinder ab 3 Jahren für Zutritt
- Tests werden durch die Einrichtung bereitgestellt
- Keine Testnachweis für Kinder unter 3 Jahren

Schulbetrieb

- Testnachweis (3 x pro Woche), an dem die Schülerinnen/Schüler in die **Schule** kommen (ausgenommen „Geboosterte“)
- Bei Verdachtsfall in der Klasse jedes Kind in der Klasse (auch „Geboosterte“) an den folgenden fünf Schultagen täglich

Öffentlicher Personen- und Nahverkehr (incl. Bahnhöfe, Haltestellen etc.)

- **3G-Regel**
- FFP2-Maske



nur noch gültig am Donnerstag, den 3. März 2022

FFP2 Maskenpflicht im Innenbereich (auch im Einzelhandel)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 24. Februar bis einschließlich 3. März 2022



Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **unbeschränkt zulässig!**

Gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie (mit den *ug. Regelungen für gastronomische Betriebe*).



Ungeimpfte Personen: nur eigener Haushalt plus **zwei weitere Personen** aus einem weiteren Haushalt
Gilt auch bei **Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen!**

Gastronomie

2G

- **2G-Regel** in der Innen- und Außengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen



Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

2G

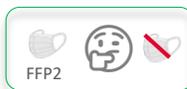
- **2G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- **3G-Regel** bei Geschäfts- und Dienstreisen sowie bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen



Körpernahe Dienstleistungen

-

FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss



Nutzung von Sportanlagen

3G

- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben oder im Sitzen



2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2Gplus-Regel



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000

2G

- **2G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Draußen keine Abstandsmaßnahmen



Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000

2Gplus

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen und draußen, auch am Platz
- Abstand mit Schachbrettbelegung (1m) der Plätze; kein Abstand, wenn Maske am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)



Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.

2G

- **2G-Regel** im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Draußen keine Abstandsmaßnahmen



Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

bis einschließlich 3. März geschlossen

Grundsätzliche Regeln:

- **Besuche in Heimen und Einrichtungen** für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen **nur mit negativem Testnachweis und FFP2** – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- **3G** bei Präsenz **am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test)**, sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G und FFP2** im **öffentlichen Personen- und Nahverkehr**, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen



3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

oder

Genesen

oder

Getestet

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*:
wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind.
Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung
ohne 14tägige Frist.



Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der
mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage

ab Tag 29

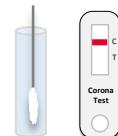
→ Genesen →

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

Person mit negativen Testnachweis:

- PoC-Antigen-**Schnelltest** maximal **24 Stunden gültig**
- **Selbsttest unter Aufsicht** maximal **24 Stunden gültig**
- **PCR-Test** maximal **48 Stunden gültig**



+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

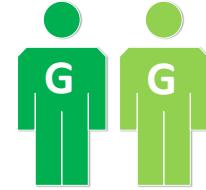
+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

oder

Genesen

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*:
wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind.
Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung
ohne 14tägige Frist.



Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der
mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus **28 Tage**

ab Tag 29

→ **Genesen** →

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

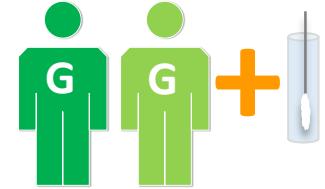
+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV



2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

oder

Genesen

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*:
wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind.
Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung
ohne 14tägige Frist.



Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der
mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage

ab Tag 29

→ Genesen →

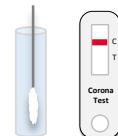
bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

plus

Negativer Testnachweis:

- PoC-Antigen-**Schnelltest** maximal 24 Stunden gültig
- **Selbsttest unter Aufsicht** maximal 24 Stunden gültig
- **PCR-Test** maximal 48 Stunden gültig



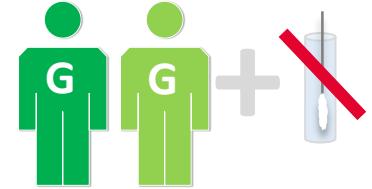
+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

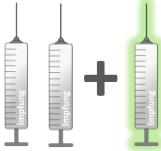
* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV



2Gplus-Regel



Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung** 
- ✓ generell bei der Kombination „**Geimpft & Genesen**“ 
- bzw. „**Genesen & Geimpft**“ 
- ✓ sowie bei „**frisch**“ **genesenen** oder „**frisch**“ **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war:



Datum: positiver Test

„frisch“

plus 28 Tage

ab Tag 29

GENESEN

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen



Datum: Zweitimpfung

„frisch“

plus 14 Tage

ab Tag 15

GEIMPFT

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen



Status-Check Geimpft/Genesen



Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der Corona- und Absonderungs-Verordnung als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann ggf. eine weitere Impfung notwendig ist.

Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.

Konstellation für Grundimmunisierung	Geimpft Genesen	2. Impfung notwendig
Erst- und Zweitimpfung 	2G * ✓	
Eine Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson) 	2G Nein	
Eine Impfung Johnson & Johnson plus eine weitere Impfung 	2G * ✓	
Genesen  vor mehr als drei Monaten (= vor mehr als 90 Tagen) 	2G Nein	
„Frisch“ Genesen  28 Tage  Ab dem 29. Tag nach Feststellung der Erkrankung 	2G ✓ bis 90 Tage	<i>empfohlen</i> 
Genesen  plus danach <u>eine</u> Impfung 	2G ✓	← 
Eine Impfung plus Genesen 	2G ✓	

* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Nicht vergessen:

Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung!
Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!



Testpflicht und Testnachweise

Anforderungen an einen negativen Testnachweis bei **3G** und **2Gplus**:

- ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

Wichtig: zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen **ein entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis**.

Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit** (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).



Kontaktregelungen & Private Feiern

Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten mit **ausschließlich Geimpften** und/oder **Genesenen** sind **ohne Beschränkung der Personenzahl** zulässig.



Dies gilt drinnen wie auch unter freiem Himmel.

Bei Feierlichkeiten in der Gastronomie gelten die entsprechenden Regeln für gastronomische Betriebe (= **3G** im Innenbereich, Maske bis zum Platz).

Wichtig: für bzw. bei Teilnahme von **Personen ohne Covid-Impfschutz oder Genesenen-Status** gelten die nachstehenden **generellen Kontaktbeschränkungen:**



Zusammenkünfte von **Personen ohne Covid-Impfschutz (nicht geimpft) oder Genesenen-Status** sind auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt beschränkt.**

Wichtig:

Dies gilt für alle Zusammenkünfte bis 50 Personen, ausgenommen in der Gastronomie, dort gilt die **3G-Regel**.



plus



**zwei Personen
aus einem
Haushalt**

- Nicht zusammen lebende Paare gelten dabei als ein Haushalt.
- (Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet, unabhängig von den Haushalten)
- Begleitpersonen und Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht eingerechnet.



Kontaktregelungen: Personen ohne Covid-Impfschutz

bis einschließlich
19. März 2022

Zusammenkünfte von **Personen ohne Covid-Impfschutz (nicht geimpft) oder Genesenen-Status** sind auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt** beschränkt.

Kinder unter 14 Jahren (0-13) werden nicht mitgerechnet, unabhängig von den Haushalten

beispielsweise



Nicht zulässig



Wichtig:

Dies gilt für alle Zusammenkünfte bis 50 Personen, ausgenommen in der Gastronomie, dort gilt die **3G-Regel**. Nicht zusammen lebende Paare gelten als ein Haushalt! Begleitpersonen und Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht eingerechnet.



Gastronomie

3G-Regel (nur noch für Innengastronomie)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-** oder negativen **Test**nachweis
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

Außengastronomie: keine Beschränkungen

bis einschließlich **19. März 2022**



Beherbergung

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-** oder negativen **Test**nachweis.
FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen
bis zum Sitzplatz

bis einschließlich **19. März 2022**



Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-**Nachweis
plus negativen **Test**nachweis.

bis einschließlich **19. März 2022**



Nachweispflicht besteht auch für Jugendliche unter 18 Jahren!
FFP2-Maske drinnen und draußen bis zum Sitzplatz



Nutzungen von Sportanlagen

Keine Beschränkungen

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
außer beim Sporttreiben

bis einschließlich **19. März 2022**



Körpernahe Dienstleistungen

FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss.

bis einschließlich **19. März 2022**



Einzelhandel

FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen

Keine Maskenpflicht auf Wochenmärkten





Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

mehr als 50 bis 2.000 Personen

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-** oder negativen **Test**nachweis

Keine Abstandsmaßnahmen

FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

bis einschließlich 19. März 2022



Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc.

mehr als 50 bis 2.000 Personen

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-** oder negativen **Test**nachweis

Keine Abstandsmaßnahmen

FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

bis einschließlich 19. März 2022



Bei Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.) gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht.  FFP2



Großveranstaltungen

bis einschließlich **19. März 2022**mehr als **2.000 bis 25.000** Personen

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen**-Nachweis
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

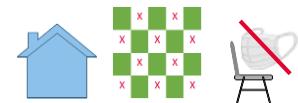


Veranstaltungsmaßnahmen zum Abstand/Maskenpflicht

(Wichtig: Bitte immer die Hinweise im Vorfeld der Veranstaltung beachten)

Grundsatz:

Keine Maske am Sitzplatz | Abstandsmaßnahmen - nur drinnen:
Bei sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen gilt
Schachbrettbelegung der Plätze zur Sicherstellung des Abstandes



- Keine Abstandsmaßnahmen, sofern auch am Sitzplatz durchgängig eine Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet



- oder -

- Keine Abstandsmaßnahmen, sofern der Einlass freiwillig auf **2Gplus** beschränkt wird



Auslastung

Drinnen: max. 60 % (bis 6.000 Personen) – bei freiwilligem **2Gplus**: max. 75 % (keine Obergrenze)

Draußen: max. 75 % (bis 25.000 Personen) – bei freiwilligem **2Gplus**: max. 100 % (keine Obergrenze)

Bei Versammlungen unter freiem Himmel (Kundgebungen, Demonstrationen etc.)
gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht. FFP2



Kinder und Jugendliche

Anwendung der **3G-Regel**, **2G-Regel** sowie **2Gplus-Regel**:

In Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen gilt **2Gplus** für Jugendliche unter 18 Jahren!

Von der Anwendung der og. Regeln sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** ansonsten **ausgenommen**.

Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**





Testnachweis Kindertagesstätten

Testnachweis für Zutritt zur Kindertagesstätte:

für betreute Kinder ab 3 Jahren 

- Dreimal (3x) pro Woche
- Test und Bescheinigung kann durch die Eltern vorgenommen werden
- für betreute **Schul**kinder genügt der Testnachweis aus den Schultestungen (5x) - während der Ferien dann dreimal (3x) pro Woche
- Notwendigkeit eines Testnachweis entfällt bei vorhandener Booster-Impfung

Wichtig:

Die Tests werden durch die Kita-Einrichtung zur Verfügung gestellt!

Sofern keine Tests zur Verfügung stehen, besteht keine Nachweispflicht.

Wenn **die ausgegebenen Tests** beim Kind (aufgrund des Entwicklungsstandes) **nicht durchgeführt werden können**, dann

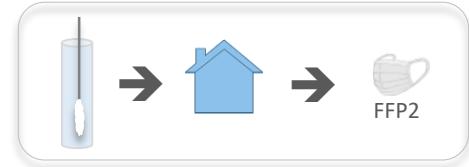
- kann **stattdessen ein im Haushalt lebender Erwachsener** den Nachweis erbringen (= alternativer Testnachweis für den Haushalt des Kindes)
- **wenn** die **Undurchführbarkeit des Test ärztlich bescheinigt ist** bzw. die **Kita-Einrichtungsleitung** hierüber bereits **Kenntnis hat**.

Kein Testnachweis für Kinder unter 3 Jahren 

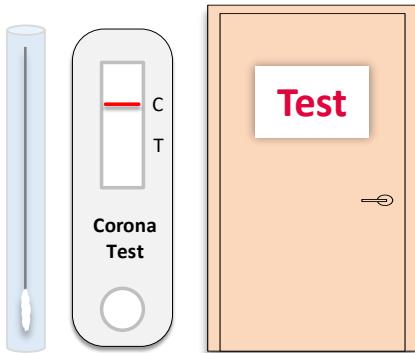
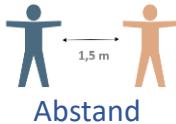


Zugang für Besuche

- *in Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen*
- *in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen*
- *in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhaus, Kliniken etc.)*



- Maskenpflicht im Innenbereich
- sowie:



Zutritt nur mit Testnachweis!

- Test direkt vor Ort - oder -
- Vorlage eines negativen Testnachweises (max. 24 Stunden alt)

Wichtig: ein zuhause vorgenommener Selbsttest reicht nicht aus!

Machen sie den notwendigen Test vor einem Besuch bitte kostenlos in einem Testzentrum, in einer Apotheke oder lassen sich einen negativen Testnachweis durch eine offiziell kontrollierende Person bestätigen (z.B. Arbeitgeber). Jede und jeder kann so einen kleinen Beitrag zur Entlastung der Pflegekräfte in den Einrichtungen leisten.

Gilt auch für Geimpfte (selbst bei Booster) und Genesene!



Corona-Warn-App

Freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts in folgenden Bereichen:



- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmbädern
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen
- Messen

Durch die Registrierung im Lokal oder bei einer Veranstaltung werden Sie bei einem infektionskritischen Kontakt über Ihr Smartphone informiert und können sich zum Beispiel vorsorglich absondern, testen oder testen lassen oder Ihre engen Kontakte informieren.

Mit der Warn-App gelingt es somit Infektionsketten schneller festzustellen, damit Sie frühzeitig selber und unmittelbar aktiv in das Infektionsgeschehen positiv eingreifen können.

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO



Maskenpflicht

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine **FFP2-Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



bei **Veranstaltungen (drinnen und draußen)** und ggf. auch am **Sitzplatz**

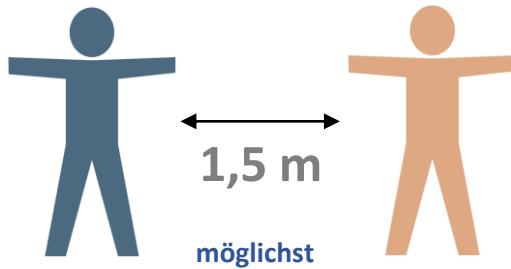


- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13)** reicht einfache Maske





Generelle Regeln



Abstand

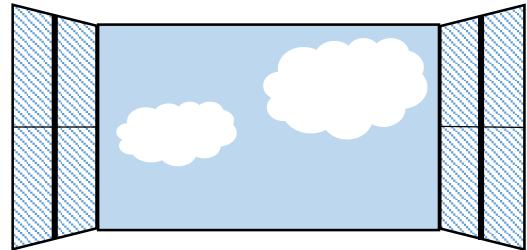


Maske

(in Innenräumen sowie Einzelhandel)



Hygiene



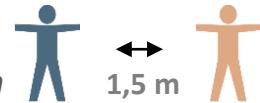
Lüften



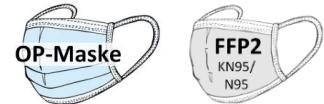
Das wird teuer ...

Bußgelder bei Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung

- Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der **Abstandsregelungen**
→ 50 bis 150 €



- **Fehlende** medizinische **Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung oder fehlende Atemschutzmaske (FFP2 oder gleichwertig)
→ 100 bis 150 €



- **Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung** oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen **ohne entsprechenden Nachweis**
bei **2G** → 200 bis 250 €
bei **2Gplus** → bis 350 €
- **Vortäuschen einer Berechtigung** zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten
bei **2G** → 400 bis 500 €
bei **2Gplus** → bis 600 €